

Gesellschaftsvertrag	derzeitige Fassung	zukünftige Fassung
§ 2 Gegenstand des Unternehmens - Erweiterung -	(1) Gegenstand des Unternehmens ist - jeweils unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze - 1.1. der Betrieb des Industriegleises 1.2. der Bau und Betrieb von Bäder-, Sport-, Freizeit und Wellnesseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz sowie von sozialen Einrichtungen in Landau soweit sie nicht in den hoheitlichen Bereich fallen, 1.3. der Betrieb - der Festhalle der Stadt Landau - des Kulturzentrums "Altes Kaufhaus" - des städtischen Messegeländes, 1.4. das Verkehrswesen, insbesondere in Form des Betriebs des öffentlichen Nahverkehrs, im Rahmen der kommunalen Zuständigkeiten,	(1) Gegenstand des Unternehmens ist - jeweils unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze – 1.1 bis 1.4 <u>unverändert</u> 1.5. die Förderung, der Erwerb und Betrieb von Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien, 1.6. die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Stadtmarketings,
§ 7 Gesellschafterversammlung und Vorsitz	(4) Der Oberbürgermeister der Stadt Landau ist stets Mitglied der Gesellschafterversammlung soweit nicht dem Geschäftsbereich eines Beigeordneten die Vertretung zugeordnet ist; die Vertretungsregelungen ergeben sich aus § 88 GemO; er führt den Vorsitz, leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.	(4) Der Oberbürgermeister der Stadt Landau in der Pfalz ist stets Mitglied der Gesellschafterversammlung, sofern nicht ein Beigeordneter mit eigenem Geschäftsbereich bestellt ist, dessen Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zuzuordnen ist. Er führt den Vorsitz, leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.
§ 8 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den sonst im Gesellschaftsvertrag oder im Gesetz vorgesehenen Fällen insbesondere: 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages. 2. Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder über Teile von Geschäftsanteilen, Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung.	(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den sonst im Gesellschaftsvertrag oder im Gesetz vorgesehenen Fällen insbesondere: 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages. 2. Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder über Teile von Geschäftsanteilen, Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung.

Gesellschaftsvertrag	derzeitige Fassung	zukünftige Fassung
	3. Festlegung und Änderung des Wirtschaftsplanes, Feststellung, des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses und des Lageberichts. 4. Entlastung des Aufsichtsrates. 5. Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung, sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihres Anstellungsvertrages. 6. Festlegung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Aufsichtsrates. 7. Bestellung des Abschlussprüfers. 8. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes. 9. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen. Vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung ist, soweit es die Bedeutung der jeweiligen Entscheidung erfordert, der Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz mit der Angelegenheit zu befassen.	3. Festlegung und Änderung des Wirtschaftsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses und des Lageberichts. 4. Entlastung des Aufsichtsrates. 5. Abschluss, Änderung und Kündigung des Anstellungsvertrages der Geschäftsführung. Der Vertretungsberechtigte des Gesellschafters wird von den Beschränkungen des § 181 BGB für den Abschluss des Geschäftsführervertrages befreit, unter der Bedingung, dass der Aufsichtsrat dem Abschluss des Geschäftsführervertrages zustimmt. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen von Geschäftsführerverträgen. 6. Festlegung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Aufsichtsrates. 7. Bestellung des Abschlussprüfers. 8. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes. 9. Die Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen. 10. Die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer, soweit dies nicht der Gemeinde vorbehalten ist. 11. Die Entlastung des Geschäftsführers, soweit dieser nicht zugleich Oberbürgermeister der Gemeinde oder Beigeordneter ist, dessen Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zugeordnet ist, anderenfalls erfolgt die Entlastung durch den Aufsichtsrat. 12. Die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

Gesellschaftsvertrag	derzeitige Fassung	zukünftige Fassung
		Vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung ist, soweit es die Bedeutung der jeweiligen Entscheidung erfordert, der Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz mit der Angelegenheit zu befassen.
§ 9 Zusammensetzung, Vorsitz und Amtsdauer des Aufsichtsrates	(1) Mitglieder des Aufsichtsrates sind dreizehn vom Rat der Stadt Landau in der Pfalz bestellte Mitglieder, denen nach § 87 Abs. 3 Nr. 3 GemO Weisungen erteilt werden können. Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 45 GemO sinngemäß. (7) Soweit sich aus dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt, finden die aktienrechtlichen Bestimmungen Anwendung.	(1) Der Aufsichtsrat besteht aus dreizehn Mitgliedern. Die Vertretung der Stadt Landau in der der Pfalz bestimmt sich nach § 88 GemO. Der Oberbürgermeister ist, soweit kein Beigeordneter mit eigenem Geschäftsbereich bestellt ist, dessen Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zuzuordnen ist und sofern er nicht Geschäftsführer ist, Mitglied des Aufsichtsrates. Der Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz entsendet weitere zwölf Mitglieder. Ist der Oberbürgermeister oder der Beigeordnete, dessen Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zugeordnet ist, Geschäftsführer der Gesellschaft, entsendet der Stadtrat dreizehn Mitglieder. ... (7) Soweit sich aus dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt, finden die aktienrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung.
§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates	(2) 9. Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Arbeitnehmern der Gesellschaft ab BAT Vb oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe aufwärts.	(2) 9. Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Arbeitnehmern der Gesellschaft ab TVöD E9 oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe aufwärts. NEU 10. Entlastung des Geschäftsführers, wenn dieser zugleich Oberbürgermeister der Gemeinde oder Beigeordneter ist, dessen Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zugeordnet ist.
§ 12 Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft, Jahresabschluss und Lagebericht	(4) Die Geschäftsführung hat jeweils für das kommende Geschäftsjahr so rechtzeitig den Wirtschaftsplan (Investitionsplan, Erfolgsplan, Finanzplan, Stellenübersicht) aufzustellen,	(4) Die Geschäftsführung hat jeweils so rechtzeitig in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen

Gesellschaftsvertrag	derzeitige Fassung	zukünftige Fassung
	dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. (5) (...) Der Stadt Landau in der Pfalz wird im Umfang des § 90 Absatz 1 der Gemeindeordnung die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die öffentliche Bekanntmachung der Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung der Jahresfehlbeträge gestattet.	Wirtschaftsplan (Investitionsplan, Erfolgsplan, Finanzplan, Stellenübersicht) aufzustellen, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Gemeinde ist der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens zu übersenden. (5) (...) Die Gesellschaft hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Werktagen bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
§ 22 Bekanntmachungen	Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz", Ausgabe Landau.	Die nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger. Sonstige Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Amtsblatt der Stadt Landau in der Pfalz.